

tungen, geht fehl. Solche Vorkehren sind der Verlegung gegenüber ein Minus, das im Gesetz nicht besonders erwähnt zu werden brauchte, weil es sich schon aus dem Grundsatz ergibt, dass die Interessen des Belasteten in allen diesen Nachbarrechtsfragen nach Möglichkeit gewahrt werden müssen (Art. 692 ZGB; vgl. auch HAAB, N. 18 zu Art. 691-93).

2. — Ernstlich in Diskussion kann nur die Frage stehen, ob die Kosten der Sicherungsmassnahmen vom Kläger oder ganz oder teilweise auch von der Beklagten zu tragen sind. Hier ist der Gedanke wegleitend, der in Art. 693 Abs. 2 Ausdruck findet, wonach die Verlegung einer Leitung in der Regel auf Kosten des Berechtigten erfolgt, der Gedanke nämlich, dass, wer ohne vertraglich begründetes Recht und ohne Gegenleistung einzig auf Grund einer dem Nachbarn von Gesetzes wegen obliegenden Verpflichtung den Vorteil der Durchleitungsbechtigung geniesst, den Nachbarn in der freien Benützung und Auswertung seines Grundstückes nicht weiter behindern soll, als die Ausübung seiner nachbarrechtlichen Berechtigung und sein rechtlich anerkanntes Interesse es verlangen, daher gegebenenfalls auf eigene Kosten eine bestehende Leitung verlegen muss, wenn es durch das Interesse des Nachbarn verlangt wird. Der belastete Nachbar soll für diese Kosten nicht aufzukommen haben, sofern nicht besondere Gründe die Auferlegung eines Teiles der Kosten an ihn billig erscheinen lassen, z. B. weil die Leitung ursprünglich auf seinen besondern Wunsch an die Stelle gelegt wurde, die sie nun wieder verlassen soll. Die gleiche Überlegung, wonach der Berechtigte grundsätzlich für die Kosten einer Verlegung aufkommen soll, gilt auch, wo statt der Verlegung eine andere Vorkehr zur Wahrung der berechtigten Interessen des Eigentümers des belasteten Grundstückes erforderlich erscheint. Wenn die Vorinstanz diesem letztern 1/3 der Kosten auferlegt (wogegen er keinen Einspruch erhebt), hat sie den Rahmen vernünftigen richterlichen Ermessens jedenfalls nicht zu Ungunsten der Beklagten überschritten.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Glarus vom 5. Dezember 1944 bestätigt.

IV. PROZESSRECHT

PROCÉDURE

8. Urteil der II. Zivilabteilung vom 3. Februar 1945 i. S. Feustl gegen Feusi.

Art. 55 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 des OG vom 16. Dezember 1943.
Verweist die Berufungsschrift nur auf im kantonalen Verfahren gestellte Anträge, so wird auf die Berufung nicht eingetreten.

Art. 55 al. 1^{er}, lettre b et al. 2 OJ du 16 décembre 1943.
Le recours en réforme est irrecevable lorsque l'acte de recours renvoie simplement aux conclusions formulées dans la procédure cantonale.

Art. 55 cp. 1 lett. b e cp. 2 nuova OGF.
È irricevibile il ricorso per riforma che faccia semplicemente riferimento alle conclusioni formulate nella procedura cantonale.

Gegen das den Parteien am 6. Januar 1945 zugestellte Urteil des Kantonsgerichtes des Kantons Schwyz vom 13. September 1944 hat die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrage, « die Begehren der Rechtsantwort seien gutzuheissen ».

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Da die Frist zur Weiterziehung des angefochtenen Entscheides erst nach dem 1. Januar 1945 zu laufen begonnen hat, gilt für die vorliegende Berufung gemäss Art. 171 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG) dieses neue Gesetz.

Art. 55 lit. b OG schreibt vor, die Berufungsschrift müsse genau angeben, welche Punkte des Entscheides, gegen

den die Berufung sich richtet, angefochten und welche Abänderungen beantragt werden. Der blosser Hinweis auf im kantonalen Verfahren gestellte Anträge ist nach dem zweiten Satze dieser Vorschrift ungenügend. Die Berufungsschrift der Beklagten entspricht daher den gesetzlichen Anforderungen nicht. Sie zur Verbesserung zurückzuweisen, geht nicht an, da Art. 55 Abs. 2 OG ein solches Vorgehen nur bei Mängeln der Begründung, nicht dagegen beim Fehlen eines gehörigen Antrages zulässt.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

9. Urteil der II. Zivilabteilung vom 27. April 1945

i. S. Meiler gegen Kurhotels und Seebad A.-G.

Art. 55 lit. b und c des OG vom 16. Dezember 1943.

1. Enthält die Berufungsschrift lediglich den Antrag auf Gutheissung der Klage, so wird auf die Berufung nicht eingetreten.
2. Eine Rüge im Sinne von Art. 55 lit. d OG oder der Vorbehalt einer solchen stellt keine genügende Begründung der Berufungsanträge dar; ebensowenig die Behauptung, der kantonale Entscheid lasse die in Art. 51 lit. b OG vorgeschriebenen Angaben vermissen.

Art. 55, lettre b et c, OJ.

1. Irrecevabilité du recours en réforme qui se borne à conclure à l'admission de la demande.
2. N'est pas suffisamment motivé le recours qui critique ou se réserve de critiquer le jugement cantonal selon l'art. 55, lettre d, OJ ou allègue qu'il n'est pas conforme aux prescriptions de l'art. 51, lettre b, OJ.

Art. 55 lett. b e c nuova OGF.

1. Irricevibilità del ricorso per riforma che si limita a concludere per l'accoglimento della domanda (petizione).
2. Il semplice riferimento al motivo di ricorso contemplato dall'art. 55 lett. d OGF, ovvero la riserva di valersi ulteriormente di tale motivo, non costituiscono una motivazione sufficiente del ricorso. Ciò vale anche per la semplice allegazione che l'impugnato giudizio vien meno ai requisiti disposti dall'art. 51 lett. b OGF.

Gegen das den Parteien am 6. Februar 1945 zugestellte, klageabweisende Urteil des Kantonsgerichtes von Graubünden vom 6./7. November 1944 haben die Kläger am

24. Februar 1945 die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrage, es sei « die Klage gutzuheissen ». In der Berufungsschrift erklärt ihr Vertreter, er werde in einer spätern Eingabe eine Reihe von Aktenwidrigkeiten erheben; zur Zeit sei er dazu nicht in der Lage, da das Protokoll über die Verhandlungen vor Kantonsgericht noch nicht ausgefertigt sei. Ausserdem macht er geltend, das angefochtene Urteil genüge den Anforderungen von Art. 63 Ziff. 2 OG nicht, da das Kantonsgericht nur ein Augenscheinprotokoll erstellt habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Das am 1. Januar 1945 in Kraft getretene, auf die vorliegende Berufung anwendbare Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG) bestimmt in Art. 55 lit. b, die Berufungsschrift müsse genau angeben, welche Punkte des weitergezogenen Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden, und erklärt dazu, der blosser Hinweis auf im kantonalen Verfahren gestellte Anträge genüge nicht. Die Berufungsschrift muss demnach in Verbindung mit dem Dispositiv des angefochtenen Entscheides darüber Aufschluss geben, welchen Spruch das Bundesgericht nach der Meinung des Berufungsklägers fällen soll. Diesem Erfordernis wird eine Berufungsschrift, worin lediglich Gutheissung der Klage beantragt wird, nicht gerecht. Was ein solcher Antrag bedeutet, liesse sich nur anhand der kantonalen Akten feststellen, und zwar genügte es nicht einmal, auf die erste Fassung der Rechtsbegehren des Klägers zurückzugreifen, sondern es müssten alle Vorbringen desselben durchgesehen werden, da mit der Möglichkeit von Abänderungen der ursprünglichen Begehren im Laufe des kantonalen Verfahrens zu rechnen ist. Die Vorschrift von Art. 55 lit. b OG will aber das Bundesgericht gerade davor bewahren, solche unter Umständen mühsame Nachforschungen anstellen zu müssen, um zu ermitteln, worüber es zu befinden hat.